

# AMTSBLATT

F 1292 B

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 5. Dezember 1985

Nummer 49

### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

570 Abstufung eines Straßenabschnittes der Landesstraße 426 in der Stadt Wülfrath. S. 335

571 Umstufungen von Straßenabschnitten der Landesstraßen 370 und 31 sowie Ummumerierung einer Teilstrecke der Landesstraße 40 in Mönchengladbach. S. 335

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

572 Öffentliche Zustellung (Mevlüt Baysal). S. 336

573 Genehmigung einer Stiftung - „van-Eupen-Stiftung“ in Essen. S. 336

574 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Krefeld (Klemens Heitfeld). S. 336

575 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Düsseldorf (Frau Gerlinde Tigges). S. 336

576 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Duisburg (Hans-Josef Winkes). S. 337

577 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Neukirchen-Vluyn. S. 337

578 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses (Kriminalhauptkommissarin Heidemarie Michels). S. 337

579 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. D. Dördelmann, Duisburg). S. 337

580 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerd Eisenberg, Remscheid). S. 337

581 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Nieder, Wesel). S. 337

#### Wirtschaft und Verkehr

582 Umstufung von Straßen im Bereich der Stadt Duisburg. S. 338

#### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

583 Bekanntmachung über die Zuweisung eines Mitgliedes zum Bergisch-Rheinischen Wasserverband. S. 338

584 Bekanntmachung über die Zuweisung eines Mitgliedes zum Niersverband. S. 339

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

585 Öffentliche Aufforderung gem. § 149 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG). S. 339

586 Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung (Firma Gesenkschmiede Sülberg GmbH, Reinshagener Straße 443, 5630 Remscheid). S. 339

587 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung samt Anlagen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1986. S. 340

588 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land. S. 340

589 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19085521). S. 340

590 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19302793). S. 341

591 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 17078957). S. 341

592 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 14860407). S. 341

## A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### 570 Abstufung eines Straßenabschnittes der Landesstraße 426 in der Stadt Wülfrath

Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr NW  
VI B 5 - 11-13/216/Verkehr

Düsseldorf, den 14. November 1985

Im Gebiet der Stadt Wülfrath, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich durch den Neubau der Landesstraße 426 die Verkehrsbedeutung der alten L 426 geändert. Gemäß § 8 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) wird mit Wirkung zum 1. 1. 1986 die Landesstraße 426

1. von Netzknoten 4608 111  
nach Netzknoten 4608 024  
Station 0,000 bis Station 3,040 (Länge: 3,040 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Baulast der Stadt Wülfrath abgestuft.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 335

### 571 Umstufungen von Straßenabschnitten der Landesstraßen 370 und 31 sowie Ummumerierung einer Teilstrecke der Landesstraße 40 in Mönchengladbach

Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr NW  
VI/B 5 - 11-13/258/Verkehr

Düsseldorf, den 18. November 1985

Im Gebiet der Stadt Mönchengladbach, Stadtteil Giesenkirchen, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Landesstraßen 370 und 31, sowie einer Gemeindestraße geändert.

*Jur*

Universitätsbibliothek  
Düsseldorf

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 werden gemäß § 8 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) die Straßenabschnitte der L 370

1. von Netzknoten 4804 042  
über Netzknoten 4804 040, 4804 039, 4804 038  
nach Netzknoten 4805 061 (Länge: 2,719 km)  
sowie der L 31
2. von Netzknoten 4804 040  
nach Netzknoten 4804 495 (Länge: 0,142 km)  
zu Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der  
Baulast der Stadt Mönchengladbach abgestuft.  
Gleichzeitig wird die Gemeindestraße „Dömges-  
straße“
3. von Netzknoten 4804 039  
nach Netzknoten 4804 495 (Länge: 0,200 km)  
zur Landesstraße 31 (§ 3 Abs. 2 StrWG NW) aufge-  
stuft.  
Die vorhandene Landesstraße 40
4. von Netzknoten 4804 042  
über Netzknoten 4804 041  
nach Netzknoten 4805 034  
wird in Landesstraße 370 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 335

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 572 Öffentliche Zustellung (Mevlüt Baysal)

Der Regierungspräsident  
21.12.-36(181/85)

Düsseldorf, den 22. November 1985

Der Widerspruchsbescheid vom 22. 11. 1985, gerichtet an den türkischen Staatsangehörigen Mevlüt Baysal, zuletzt wohnhaft gewesen 4100 Duisburg 1, Schmiedestr. 2, wird gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1957 (GV. NW. S. 213) i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom 5. 12. 1985 bis zum 20. 12. 1985, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2 (Hauptgebäude), öffentlich ausgehängt. In dem vorgenannten Dienstgebäude kann der Widerspruchsbescheid in Zimmer 22 eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 20. 12. 1985, als zuge stellt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 336

#### 573 Genehmigung einer Stiftung – „van-Eupen-Stiftung“ in Essen

Der Regierungspräsident  
15.2.1.-St.502

Düsseldorf, den 21. November 1985

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von dem Kaufmann Herrn Lutz Radermacher durch Stiftungsurkunde am 4. 11. 1985 errichtete allgemeine selbständige

„van-Eupen-Stiftung“  
mit Sitz in Essen

gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW am 5. 11. 1985 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 336

#### 574 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Krefeld (Klemens Heitfeld)

Der Regierungspräsident  
21.14-51

Düsseldorf, den 27. November 1985

Die Herrn Klemens Heitfeld, wohnhaft in Haus Donk Nr. 1, Tönisvorst 2, für die Wettannahmestelle Willi Schmitz in Krefeld, Karlsplatz 13-15, erteilte Buchmachergehilfenkonzession erlischt mit Ablauf des 31. 12. 1985.

Der Gehilfenausweis Nr. G 153 wurde bereits zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 336

#### 575 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession in Düsseldorf (Frau Gerlinde Tigges)

Der Regierungspräsident  
21.14.51

Düsseldorf, den 27. November 1985

Die Frau Gerlinde Tigges, wohnhaft Thywissenstr. 32 in 4040 Neuss, für die Wettannahmestelle Vogelbein in Düsseldorf, Königsallee 61, erteilte Buchmachergehilfenkonzession erlischt mit Ablauf des 31. 12. 1985.

Der Gehilfenausweis G 160 wurde bereits zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 336

**576 Erlöschten  
einer Buchmachergehilfinkonzession in Duisburg  
(Hans-Josef Winkes)**

Der Regierungspräsident  
21.14-51

Düsseldorf, den 22. November 1985

Die Herrn Hans-Josef Winkes, wohnhaft in Duisburg 17, Steigerstr. 17, für die Wettannahmestelle Marion Middeldorf in Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 90, erteilte Buchmachergehilfinkonzession ist mit Ablauf des 1. 11. 1985 erloschen.

Der Gehilfenausweis Nr. G 161 wurde zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 337

**577 Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstsiegels der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Der Regierungspräsident  
11.12.51.2

Düsseldorf, den 25. November 1985

Bei der Stadt Neukirchen-Vluyn wurde das Fehlen eines Dienstsiegels bemerkt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Großes Dienstsiegel: runder Gummistempel, Durchmesser 35 mm, Umschrift: Stadt Neukirchen-Vluyn, Kreis Wesel, im Siegelrund das Stadtwappen von Neukirchen-Vluyn, Stempel Nr 2.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 337

**578 Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises  
(Kriminalhauptkommissarin Heidemarie Michels)**

Der Regierungspräsident  
25.1-1584

Düsseldorf, den 21. November 1985

Der vom Landeskriminalamt NW in Düsseldorf für die Kriminalhauptkommissarin Heidemarie Michels am 8. 11. 1984 unter der Nr. 630 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 337

**579 Erteilung  
einer Vermessungsgenehmigung  
(Dipl.-Ing. D. Dördelmann, Duisburg)**

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 26. November 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 5 Absatz 2 Buchstabe b des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBL.NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Dierk Dördelmann, Ritterstraße 53,  
4100 Duisburg 12

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Dipl.-Ing. Uwe Ammon

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II). Diese Genehmigung gilt entsprechend Nr. 7 (1) d. o. a. RdErl. auch für den Öffentl. best. Verm. Ing. Dipl.-Ing. Crysandt.

An die

Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 337

**580 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung  
(Dipl.-Ing. Gerd Eisenberg, Remscheid)**

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 19. November 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBL.NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerd Eisenberg, Lenneper Straße 89,  
5630 Remscheid

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Ewald Hermes ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die

Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 337

**581 Zurücknahme  
einer Vermessungsgenehmigung  
(Dipl.-Ing. Nieder, Wesel)**

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 22. November 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Herbert Nieder, Fluthgrafstraße 4, 4230 Wesel, mit Verfügung vom 5. 3. 1979 - 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 97/1979) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Vermessungstechniker Ralf-Rainer Tillack ist erloschen.

An die

Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 337

## Wirtschaft und Verkehr

### 582 Umstufung von Straßen im Bereich der Stadt Duisburg

Der Regierungspräsident  
53.30-02

Düsseldorf, den 25. November 1985

Das bestehende klassifizierte Straßennetz innerhalb des Stadtgebietes von Duisburg bedurfte wegen des Baus überregionaler Straßen und entsprechender Anschlüsse an das innerstädtische Straßennetz einer Überarbeitung und Neuordnung.

Die nachfolgend genannten Straßen im Stadtgebiet Duisburg werden daher mit Wirkung vom 1. 1. 1986 gemäß § 8 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1. 8. 1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 306) in der z. Z. gültigen Fassung umgestuft.

1. Duisburg-Walsum  
Aufstufung der Königstraße/Bahnhofstraße von Netzknoten (NK) 4406 083 bis NK 4406 084 und NK 4406 084 bis NK 4406 085 zur Kreisstraße.
2. Duisburg-Hamborn  
Aufstufung der Gemeindestraßen Wehover-/Im Eickelkamp/Fahrmer Straße/Warbruckstraße von NK 4406 086 bis NK 4406 045 und NK 4406 045 bis NK 4406 087 zur Kreisstraße.  
Aufstufung der Gemeindestraßen Schlachthofstraße/Kopernikusstraße/Obermarxloher Straße von NK 4406 088 bis NK 4406 089 und von NK 4406 089 bis zur Wiener Straße zur Kreisstraße.  
Aufstufung der Dieselstraße von NK 4506 087 bis NK 4506 088 und von NK 4506 088 bis NK 4506 090 zur Kreisstraße.  
Abstufung von Teilen der Kreisstraße 7 (Schwabenstraße) von NK 4406 052 bis zur Schulte-Marxloh-Straße zur Gemeindestraße.  
Abstufung von Teilen der Schulte-Marxloh-Straße von NK 4406 090 bis zur Schwabenstraße zur Kreisstraße.
3. Duisburg-Hamborn/Beeck/Meiderich  
Aufstufung der Stepelsche Straße von NK 4506 094 bis NK 4506 093 zur Kreisstraße.  
Aufstufung der Arndtstraße/Werthstraße von NK 4506 093 bis zur Friedrich-Ebert-Straße (L 287) zur Kreisstraße.  
Aufstufung der Laarer-/Mühlenfelder-/Stahl-/Horst-/Gartsträucher Straße von NK 4506 119 bis NK 4506 125 zur Kreisstraße.
4. Duisburg-Meiderich/Beeck  
Aufstufung der Franz-Lenze-Straße/Papiermühlen-/Honig-/Gartsträucher-/Baustraße von NK 4506 086 bis NK 4506 088, NK 4506 088 bis NK 4506 089, NK 4506 089 bis NK 4506 125, von NK 4506 125 bis NK 4506 129 und NK 4506 129 bis NK 4506 066 zur Kreisstraße.  
Abstufung von Teilen der Kreisstraße 7 (Winterstraße) von NK 4506 066 bis zur Bundesautobahn A 59 zur Gemeindestraße.  
Abstufung von Teilen der Kreisstraße 7 (Straße „Am Bahnhof und Teilstrecke der Von-der-Mark-Straße) von NK 4506 065 bis NK 4506 064 und von NK 4506 064 bis NK 4506 063 zur Gemeindestraße.
5. Duisburg-Hamborn/Meiderich  
Aufstufung der Vohwinkelstraße von NK 4506 122 nach NK 4506 054 und von NK 4506 054 bis NK 4506 129 zur Kreisstraße.

6. Duisburg-Beeckerwerth/Hamborn/Neumühl  
Aufstufung der Ahr-/Haus-Knipp-/Hoffsche-/Lange Kamp/Möhlenkamp-/Beecker Straße von NK 4506 093 bis NK 4506 092, NK 4506 092 bis NK 4506 094, NK 4506 094 bis NK 4506 136, NK 4506 091 bis NK 4506 089, NK 4506 089 bis NK 4506 120, NK 4506 120 bis NK 4506 047 und NK 4506 047 bis NK 4506 123 zur Kreisstraße.

Aufstufung der Wiener-/Buschhauser Straße von NK 4506 124 bis NK 4506 060 zur Kreisstraße.

Abstufung von Teilen der Kreisstraße 10 (Lehrer Straße) von NK 4506 124 bis Buschhauser Straße zur Gemeindestraße.

Abstufung von Teilen der Kreisstraße 10 (Am Inzerfeld) von NK 4506 059 bis NK 4506 060 zur Gemeindestraße.

7. Duisburg-Innenstadt/Süd  
Aufstufung der Straße „Am Neuen Angerbach“ von NK 4606 068 bis NK 4606 069 zur Kreisstraße.  
Aufstufung der Schiffer-/Max-Peters-Straße von NK 4506 028 bis zum Ruhrdeich (L 140) zur Kreisstraße.  
Aufstufung der Teilstrecke der Steinsche Gasse von Friedrich-Wilhelm-Platz bis NK 4506 019 zur Kreisstraße.  
Abstufung der Teilstrecke der Kreisstraße 5 (Düsseldorfer Str.) von Kreuzung Düsseldorfer-/Friedrich-Wilhelm-Straße bis NK 4506 021 zur Gemeindestraße.  
Abstufung der Teilstrecke der Kreisstraße 5 (Steinsche Gasse) von Friedrich-Wilhelm-Platz bis NK 4506 020 zur Gemeindestraße.  
Abstufung der Teilstrecke der Kreisstraße 5 (Kalkweg/Neidenburger Straße) von NK 4606 039 bis NK 4606 064 und NK 4606 064 bis NK 4606 037 zur Gemeindestraße.

8. Duisburg-Innenstadt/Duisern  
Aufstufung der Wintgenstraße vom Duisernplatz bis NK 4506 107 zur Kreisstraße.  
Abstufung der Teilstrecke der Kreisstraße 5 (Duisernstraße) vom Duisernplatz bis Wintgenstraße zur Gemeindestraße.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Umstufungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden den Widersprechenden zugerechnet.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 338

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### 583 Bekanntmachung über die Zuweisung eines Mitgliedes zum Bergisch-Rheinischen Wasserverband

Der Regierungspräsident  
54.14.10.10

Düsseldorf, den 19. November 1985

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom heutigen Tage - 54.14.10.10 - gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) in der z. Z. geltenden Fassung ist

die Firma Helmut Schimpke GmbH & Co. KG, Fabrik für Industriekühlanlagen, Ginsterweg 25-27, 5657 Haan 1,

Mitglied des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes geworden.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 338

584 **Bekanntmachung  
über die Zuweisung eines Mitgliedes zum  
Niersverband**

Der Regierungspräsident  
54.14.12.10

Düsseldorf, den 12. November 1985

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom heutigen Tage – 54.14.12.10 – gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) ist die Amger Hotelges. Mönchengladbach mbH & Co. KG, Am Geroplatz, 4050 Mönchengladbach 1, für das Grundstück Speickerstr. 49, 4050 Mönchengladbach 1 (Holiday Inn), Mitglied des Niersverbandes geworden.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 339

**C.  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

585 **Öffentliche Aufforderung  
gem. § 149 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG)**

Landesoberbergamt  
Nordrhein-Westfalen  
01.21.1 – 9 – 10

Dortmund, den 19. November 1985

Der jeweilige Inhaber der nachstehend aufgeführten, im Berggrundbuch eingetragenen Rechte im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 BBergG wird aufgefordert, sein Recht dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen, Goebenstraße 25, 4600 Dortmund 1, anzuzeigen.

– Stand des Berggrundbuches: 31. 12. 1981 –

lfd. Nr.	Bezeichnung	Berggrundbuch	Im Berggrundbuch
	a) Name Bodenschatz	b) Band Blatt	c) eingetragene(r) Eigentümer
1	Elise, Pb, Zn	Schwelm 7/67	Elise Wolff, geb. Schloßmacher, Schwelm
2	Felix, Fe	Silschede 15/578	Erbengemeinschaft: Lina Haumann, Silschede; Hulda Hasenkamp, Silschede; Lydia Weustenfeld, Silschede; Laura Schewe, Münster; Alwine Hilgers, Hoerderbruch; Eugenie Jüngermann, Barmen; Julie Hasenkamp, Altendorf bei Essen
3	Freiliggrath, Zn	Gevelsberg 9/31	Gewerkschaft Wilhelm, Antweiler
4	Steveling II, Stk	Silschede 7/347	Gewerkschaft ver. Hermann, Bentheim

Zur Anzeige sind auch die Inhaber im Berggrundbuch eingetragener dinglicher Rechte berechtigt. Die vorgenannten Rechte bleiben nach Maßgabe der Vorschriften des BBergG gemäß § 149 BBergG aufrechterhalten, soweit diese Rechte

a) innerhalb von drei Jahren seit dem Tage der Bekanntmachung dieser öffentlichen Aufforderung beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen angezeigt werden und

b) ihre Aufrechterhaltung von der zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die Bestätigung darf gemäß § 149 Abs. 4 BBergG nur versagt werden, soweit nicht feststeht, daß die betreffenden Rechte nach den beim Inkrafttreten des BBergG geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder aufrechterhalten, ingeführt, übertragen, begründet oder nicht aufgehoben worden sind. Rechte, die nicht oder nicht fristgemäß angezeigt worden sind, erlöschen drei Jahre nach Ablauf der Anzeigefrist; im übrigen erlöschen Rechte, denen die Bestätigung versagt wird, mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Versagung.

Schelter

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 339

586 **Antrag  
auf Genehmigung zur Errichtung und  
zum Betrieb einer Anlage gemäß § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –  
vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721)  
in der zur Zeit gültigen Fassung  
(Firma Gesenkschmiede Sülberg GmbH,  
Reinshagener Straße 443, 5630 Remscheid)**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Solingen  
2200-G 23/85 – Wg/Ro –

Solingen, den 21. November 1985

Die Firma Gesenkschmiede Sülberg GmbH, Reinshagener Str. 43, 5630 Remscheid, hat mit Antrag vom 25. 10. 1985 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Hammeranlage auf dem Grundstück 5630 Remscheid-Lüttringhausen, Schlosserstraße 17, Gemarkung: Lüttringhausen, Flur: 21, Flurstück: 492, beantragt.

Das Vorhaben erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 4 schwingisoliert aufzustellenden Riemenfallhämmern mit einer Gesamtschlagenergie von 89,28 kJ (9106,56 kpm), die dazugehörigen erdgasbefeuerten Schmiedeöfen sowie das Betriebsgebäude.

Weiter ist beabsichtigt, nach Durchführung vorgenannter Baumaßnahmen den Betrieb der Hammeranlagen und Nebenanlagen auf dem Grundstück Reinshagener Straße 43, 5630 Remscheid, aufzugeben.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG im Auftrag des Regierungspräsidenten Düsseldorf öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 11. 12. 1985 bis 10. 2. 1986 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Solingen, Wupperstraße 1 (Behördenhaus), 5650 Solingen 1, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Solingen montags bis freitags von 8.00–16.00 Uhr vorgebracht werden.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden im Erörterungstermin am

26. 2. 1985

um 9.00 Uhr im Behördenhaus, 5650 Solingen 1, Wupperstraße 1 (Sitzungssaal), erörtert.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 339

**587 Auslegung  
des Entwurfs der Haushaltssatzung samt Anlagen  
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet  
für das Haushaltsjahr 1986**

Der Entwurf der Haushaltssatzung samt Anlagen für das Haushaltsjahr 1986 liegt gem. § 27 (4) des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet vom 18. September 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1984 (GV. NW. 1984 S. 538)

von Montag, dem 9. 12. 1985 bis einschließlich Dienstag, dem 17. 12. 1985,

im Raum 27 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Dienstzeiten

montags bis donnerstags 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 14.45 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung – also bis zum 9. 1. 1986 – Einwendungen beim Verbandsdirek-

tor des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, Kronprinzenstraße 35, 4300 Essen, erheben.

Essen, den 27. November 1985

Kommunalverband Ruhrgebiet  
Der Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 340

**588 Sitzung  
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Naturpark Bergisches Land**

Zweckverband  
Naturpark Bergisches Land

Gummersbach, den 19. November 1985

Am 9. 12. 1985, 15.00 Uhr, findet in Wiehl, Rathaus, Ratssaal, die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Niederschrift über die Sitzung vom 25. 1. 1985
2. Jahresabschluß 1984
3. Bewilligte Maßnahmen 1985
4. Maßnahmenplan 1986
5. Nachtrag 1985
6. Haushalt 1986
7. Landschaftsplanentwurf der Stadt Solingen
8. Vorstellung des neuen Naturpark-Prospektes
9. Bericht des Vorsitzenden der Prüfungskommission über den Wettbewerb 1985
10. Verschiedenes
11. Ehrung der Sieger des Naturpark-Wettbewerbes 1985

Dr. Kraemer  
Vorsitzender der Verbands-  
versammlung

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 340

**589 Aufgebot  
eines Sparkassenbuches  
(Nr. 19085521)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 19085521 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 19. 2. 1986 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 19. November 1985

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 340

**590**  
**Aufgebot**  
**eines Sparkassenbuches**  
 (Nr. 19302793)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 19302793 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 21. 2. 1986 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 21. November 1985

Stadt-Sparkasse  
 Solingen  
 Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 341

**591**  
**Aufgebot**  
**eines Sparkassenbuches**  
 (Nr. 17078957)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 17078957 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 25. 2. 1986 seine

Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 25. November 1985

Stadt-Sparkasse  
 Solingen  
 Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 341

**592**  
**Kraftloserklärung**  
**eines Sparkassenbuches**  
 (Nr. 14860407)

Das Sparkassenbuch Nr. 14860407 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 19. November 1985

Stadt-Sparkasse  
 Solingen  
 Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 341

---

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

**Redaktionsschluß:** Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.